

hatten. Es bleibt abzuwarten, welchen Erfolg man damit erzielt und ob das Vorgehen des Kruppschen Bildungsvereins auch an andern Orten Nachahmung findet.

Essen (Ruhr), 1. September 1903. T. Kellen.

### Bücher und Wohnungen.

Aus dem Briefe eines Universitätsprofessors.

»Ich habe mit großem Interesse die Broschüre über den deutschen Buchhandel gelesen. Die Erhaltung des Sortimentbuchhandels scheint mir so sehr im allgemeinen Interesse zu liegen, daß jeder Beteiligte dafür ein Opfer bringen muß, wenn es nötig ist. Seine Unterstützung durch reichlicheres Bücherkaufen ist ein sehr naheliegender Mittel. Aber ich wundere mich, daß noch niemand daran gedacht zu haben scheint, wie sehr die Beschränktheit der Wohnung sehr viele von der Vermehrung ihrer Bücherei abschreckt. Ich z. B. muß mir ein Buch immer darauf ansehen, ob ich es auch aufstellen kann, zumal wenn ich eine systematische Ordnung meiner Bücher (die bei meinem weitverzweigten Fach doch unerlässlich ist) aufrecht erhalten will. Als ich heiratete, hatte ich einen halben Schrank voll belletristischer und dergleichen Literatur. Heute, einschließlich Jugend- und dergleichen Schriften (aber ganz abgesehen von Schulbüchern) drei volle Schränke. Wollte ich mich durch Verkaufen und Verschenken entlasten, so lägen die Konsequenzen für den Sortimenter klar am Tage. Wie mir, geht es zweifellos vielen Tausenden.«

Wir bringen diese auf die Paulsen-Ruprechtschen Aufsätze hin geäußerten Worte eines Gelehrten (vor wenigen Jahren Rektors einer deutschen Universität) zum Abdruck, weil sie zeigen, wie mannigfaltig die Umstände sind, die auch bei niedrigen Bücherpreisen die Anlage von Privatbibliotheken erschweren. In England, das man gern zum Vergleich heranzieht, sind die engen Stagenwohnungen bekanntlich selten, dergleichen sind die Umzüge der wohlhabenderen Bevölkerung sowohl am Ort, wie von Ort zu Ort seltener als bei uns. (Red.)

### Herr Professor Dr. Bücher und die Bibliothek des Börsenvereins.

Richtigstellung.

Herr Joseph Solowicz schreibt in Nr. 208 des Börsenblatts, Seite 6848, Herr Professor Dr. Bücher beklage sich darüber, »daß die reichhaltige Bibliothek des Börsenvereins ihm verschlossen geblieben sei«. Es bezieht sich dies auf die Äußerung von Herrn Professor Dr. Bücher in der Einleitung seiner Schrift, Seite 3: »Die reichhaltige Bibliothek des Börsenvereins Deutscher Buchhändler mußte leider unbenutzt bleiben, da die Verwaltung derselben angewiesen ist, die Hauptquelle des von ihr gepflegten Literaturgebiets, das Börsenblatt, in den neuern Jahrgängen Nichtbuchhändlern zu verweigern.«

Ich habe hierzu zu bemerken, daß Herr Professor Dr. Bücher die Bibliothek noch niemals zu benutzen versucht hat. Wohl aber haben mit Genehmigung des Ausschusses für die Bibliothek einige Schüler des Herrn Professors Dr. Bücher die Bibliothek benutzt, so z. B. neuerdings Herr stud. cam. Arthur Schröter, der mit einer Arbeit über die Stellung des Leipziger Kommissionärs im Buchhandel beschäftigt ist. Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel steht Herrn Professor Dr. Bücher bekanntlich auf der Leipziger Universitätsbibliothek zur Verfügung, die es mit Genehmigung des Vorstandes bezieht und zwar mit der ausdrücklichen Erlaubnis, es »in Ausnahmefällen einzelnen Personen

mitzuteilen, welche es für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke gebrauchen«.

Es ist überflüssig zu betonen, daß die Bibliothek des Börsenvereins (vergleiche Ordnung der Bibliothek § 1) in erster Linie für die Mitglieder des Börsenvereins bestimmt ist. Die Bibliothek ist ein Privatinstitut und das Eigentum des Börsenvereins; die Verwaltung hat sich genau nach den ihr von dem Vorstände des Börsenvereins und dem Ausschusse für die Bibliothek gegebenen Direktiven zu richten.

Es sind ferner gerade in den letzten Jahren so manche gedruckte und handschriftliche Materialien zur Geschichte des Buchhandels mit der ausdrücklichen Bedingung, sie sekret zu halten, der Bibliothek zugegangen. Es würde jedes Zutrauen in die Verwaltung verschwinden, wenn sie diese ihr von ihren Gönnern und Freunden gestellten Bedingungen nicht einhalten wollte.

Leipzig, den 14. September 1903. R. Burger,  
Bibliothekar des Börsenvereins.

### Kleine Mitteilungen.

Rechtsprechung. (Nach der von Dr. Soergel [München] herausgegebenen Zeitschrift »Das Recht« [Hannover, Helwing] VII. Jahrg., Heft 17 vom 10. IX. 1903.)

1) Handelsgesetzbuch §§ 39, 260. Die Dauer des Geschäftsjahres, für dessen Schluß Inventur und Bilanz aufzustellen sind, darf nach der zwingenden Vorschrift des § 39 nicht zwölf Monate übersteigen. Diese Vorschrift gilt auch für das erste Geschäftsjahr. Daß sich alle Aktionäre mit der Erstreckung des ersten Geschäftsjahres auf die Dauer von achtzehn Monaten einverstanden erklären, ist unerheblich. Die Vorschrift des § 260 ist ebenfalls zwingend. (Kammergericht, Berlin, 20. April 1903. R. d. O.-L.-G. Bd. 7 S. 1.)

2) Handelsgesetzbuch §§ 186, 211. Die Verbindlichkeit des Aktionärs aus der Zeichnung zur Leistung der Kapitaleinlage kann durch vertragsmäßige Aufrechnung mit einer Forderung des Aktionärs oder eines Dritten nur dann getilgt werden, wenn diese Forderung aus einem mit der Aktienzeichnung nicht in Verbindung stehenden Geschäft herrührt.

So lag der Fall in Jur. W. 1901 S. 775. Hier dagegen erwarb die Aktiengesellschaft erst durch denselben Vertrag, in dem die Aufrechnung vereinbart wurde, den Gegenstand, durch dessen Ankauf die Forderung des Dritten begründet wurde. Bei dieser Gestaltung der Sachlage ergibt sich ein offener Verstoß gegen § 186: Aktionäre, unter ihnen der Beklagte, brachten durch die Firma X in Anrechnung auf 304 000 M des Aktienkapitals das Recht auf . . . in die Gesellschaft ein, suchten sich also ihrer Verpflichtung zur Barzahlung durch eine Sacheinlage, welche im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen war, zu entledigen. Aus diesen Gründen war die Revision, die der Beklagte gegen seine auf Klage des Konkursverwalters erfolgte Verurteilung eingelegt hatte, zurückzuweisen. Reichsgericht I, 27. Juni 1903. 102/03.

Die Ansichtskarte in England und Frankreich. — Englische Zeitungen haben festgestellt, daß in diesem Sommer der Gebrauch der Ansichtskarte so angewachsen ist, daß in vielen Postämtern die Beamten mit Überstunden arbeiten müssen und trotzdem mit der Arbeit fertig werden können. Aus Douglas, einem Orte auf der Insel Man, wurden an einem Tage mehr als 100 000 Ansichtskarten versandt. In dem Seebad Margate sind sechs weitre Postbeamte angestellt worden, und gleichwohl bleiben dort täglich ganze Postfächer für die Post des nächsten Tages liegen, weil man die durch die Postkarten vermehrte Arbeit nicht bewältigen kann. Es ist natürlich, daß unter diesen Umständen nicht nur die Beförderung der Postkarten, sondern auch die der Briefe zu leiden hat.

In Deutschland ist bekanntlich der Ansichtskartenversand viel bedeutender, ohne daß man bisher von ähnlichen Klagen gehört hätte.

Französische Blätter sprechen mit einer gewissen Entrüstung von einem Ansichtskarten-»Unfug«, und ein Pariser Blatt tritt mit dem humoristisch gefärbten, aber im Grunde ernsthaft gemeinten Antrag hervor, eine Anti-Ansichtskarten-Viga zu bilden. Die Statuten würden den Mitgliedern auch nicht einmal die Absendung einer einzigen Ansichtskarte gönnen, sie ferner verpflichten, alle derartigen Zusendungen an die Aufgeber zurückgehen zu lassen und diejenigen Freunde, die sie trotzdem wieder damit belästigen, keinesfalls bei sich zu empfangen. »Warum verfällt die Regierung nicht darauf« — so fragt der Ver-